



LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.
Neustädter Straße 26-28 • 23758 Oldenburg i. H.

An die
Mitglieder des Vorstandes der
AktivRegion Wagrien-Fehmarn

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
AR-WF	Regionalmanagement	04361 / 620 700	02.10.2018

Einladung zur 73. Vorstandssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie herzlich ein zur Vorstandssitzung

am Dienstag, den 09. Oktober 2018 um 18:00 Uhr

ACHTUNG – Ortswechsel

in die Bücherei

Schauenburger Platz 2, 23758 Oldenburg in Holstein

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Projektvorstellung und Beschluss
 - a. Erhöhung Modernisierung der Skateranlage Fehmarn
 - b. Errichtung Solarlampen an Bushaltestellen – Kooperationsprojekt
3. Information Regionalbudgets – Hr. Bronsert LLUR
(Vorschlagsentwurf Ministerium-Anlage 1)
4. Bericht des Vorsitzenden und des Regionalmanagements 23.10.18
 - a. Beschluss - Ergebnisse der Zwischenevaluation 2018
 - b. Beschluss - Neues Mitglied Verein zur Sammlung Fehmarnscher Altertümer e.V.
5. Mitgliederversammlung 23.10.2018
 - a. Tagesordnung
 - b. Haushalt 2018
6. Anfragen und Mitteilungen



Sollten Sie verhindert sein, nutzen Sie gerne den Passus §10 (3) unserer Vereinssatzung, indem Sie Ihre Stimme an einen zuvor genannten Vertreter übertragen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg-Peter Scholz
1. Vorsitzender

Anlage 1- Vorschlagsentwurf Ministerium Regionalbudget

10.0 (neu)Regionalbudget

10.1 Zuwendungszweck

Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.

10.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

10.2.1 Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung eines ILEK nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen.

10.2.2 Nicht förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- i) einzelbetriebliche Beratung,
- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- k) Personalleistungen.

10.3 Zuwendungsempfänger

10.3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind:

- a) Regionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein Regionalmanagement nach Nummer 3.0 verfügen oder
- b) Regionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein von der zuständigen Landesbehörde anerkanntes ILEK nach Nummer 1.0 oder eine lokale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

10.3.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung in Form eines privatrechtlichen Vertrags¹ an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Letztempfänger können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

10.4 Art und Höhe der Zuwendungen

10.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

10.4.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 100.000 Euro. Es ist innerhalb der Laufzeit des ILEK nach Nummer 1.0 oder der lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) zu verwenden.

10.4.3 Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojekts je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses richtet sich nach jener der unter 10.2.1 genannten Maßnahmen.

¹ Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen der Länder zur Weitergabe der Zuwendungen in Form eines privatrechtlichen Vertrages.

10.5 Zuwendungsvoraussetzungen

10.5.1 Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.

10.5.2 Das zu fördernde Kleinprojekt muss einen Beitrag zur Zielerreichung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Nummer 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) leisten.

10.6 Sonstige Bestimmungen

10.6.1 Diese Maßnahme ist bis zum 31.12.2021 befristet.

10.6.2 Eine Region kann innerhalb dieser Frist jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieses Fördergrundsatzes unterstützt werden.

10.6.3 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

10.6.4 Der Erstpächter kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.